Entziehung des Wohnungseigentums

Beigesteuert von Dienstag, 3. Juli 2007

Die fortlaufend unpļnktliche Erfļllung von Wohngeld- und anderen Zahlungsansprļchen kann den Wohnungseigentļmern die Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem sĤumigen Wohnungseigentļmer unzumutbar machen und die Entziehung des Wohnungseigentums nach § 18 Abs. 1 WEG rechtfertigen, wenn sie die ordnungsgemĤÄŸe Verwaltung nachhaltig beeintrĤchtigt.

Bei der Entziehung aus diesem Grund muss der sĤumige Wohnungseigentļmer vor der Beschlussfassung abgemahnt werden. Von einer Abmahnung kann nur abgesehen werden, wenn sie den anderen Wohnungseigentļmern unzumutbar ist oder keinen Erfolg verspricht. (BGH, Urteil vom 19.01.2007, ZMR 2007, 465)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29